

VERBAND BERNISCHER GEMEINDEN
BERNISCHE GEMEINDESCHREIBERINNEN UND GEMEINDESCHREIBER
VERBAND BERNISCHER FINANZVERWALTER

info.vernehmlassungen@gef.be.ch

Herr Regierungsrat
Philippe Perrenoud
Direktor GEF
Rathausgasse 1
3011 Bern

Bern, 1. März 2010

Änderungen des Sozialhilfegesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, zum Entwurf der Änderungen des Sozialhilfegesetzes Stellung nehmen zu können, danken Ihnen die kommunalen Verbände bestens. Aus ihrer Sicht ergeben sich zum Entwurf die folgenden Bemerkungen:

Art. 8 Abs. 2

Im Bewusstsein, dass die Befreiung von der Mitteilungspflicht bei Verbrechen bereits unter geltendem Recht besteht, werfen die kommunalen Verbände die Frage auf, ob diese Befreiung gerechtfertigt ist. Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassten Personen erheben die fraglichen Sachverhalte von Amtes wegen, weshalb - zumindest vordergründig - nicht ersichtlich ist, weshalb bei Verdacht auf ein Verbrechen (z.B. bei Sexualdelikten in der Familie, etc.) die ordentliche Anzeigepflicht nicht gelten soll. Diese Frage wäre im Rahmen der anstehenden Teilrevision zu klären.

Art. 8a und Art. 8b

Die kommunalen Verbände begrüßen die gesetzliche Verankerung des Datenaustausches zwischen Behörden. Es ist allerdings sehr schwierig, aufgrund dieser Bestimmungen abzuschätzen, wer wem welche Informationen weiter geben darf, beziehungsweise weitergeben muss. Die Verbände verlangen mit Nachdruck, dass der – zwingende – Informationsaustausch in horizontaler (zwischen den kommunalen Stellen) und vertikaler (zwischen kommunalen und kantonalen Stellen) Hinsicht wirklich auch funktioniert. Es kann nicht sein, dass die Schule, die Gemeindepolizei, die Vormundschaftsbehörde und der Sozialdienst je ein Dossier einer bestimmten Person führen, von den Aktivitäten der anderen Amtsstellen aber nichts wissen. Es darf nicht

sein, dass die neuen SHG-Datenschutzvorschriften diesen Informationsfluss behindern.

Art. 17

Die Verbände begrüßen die Regelung nach Bst. e, wonach die Sozialbehörde – konsultativ – zu ihr vom Sozialdienst unterbreiteten Fragen aus deren Zuständigkeitsbereich Stellung nehmen kann. Die Bestimmung ist in dem Sinne zu erweitern, als die Sozialbehörde auch von sich aus ein Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialdienstes thematisieren und – auch wieder konsultativ – ihre Meinung dazu äussern kann. Als vertrauensbildende Massnahme erscheint dies sehr wichtig.

Zudem muss im SHG verankert werden, dass jede Gemeinde (eine von der Gemeinde zu bezeichnende Stelle) regelmässig eine Liste mit den eröffneten bzw. geschlossenen Unterstützungsdossiers (ohne Details) erhält, damit die Gemeinde sicherstellen kann, dass niemand an mehreren Orten Sozialhilfe bezieht.

Art. 20

Der Vorschlag nach Abs. 2 ist zu eng. Das Kontaktgremium muss sich mit allen grundlegenden Fragen auseinandersetzen können. Es ist paritätisch zwischen Kanton und Gemeinden zusammengesetzt, während die Konsultationskommission schergewichtig aus Fachorganisationen und Akteuren aus dem sozialpolitischen Umfeld besteht. Es kann nicht sein, dass sich das Kontaktgremium nicht mit allen wichtigen Fragen der Gemeinden betreffend auseinandersetzen kann. Der bisherige Abs. 2 ist unverändert im SHG zu belassen.

Art. 34 Abs. 4

Der Pflicht, ein Grundpfandrecht in das Grundbuch einzutragen wird zugestimmt. Kategorisch abgelehnt werden hingegen die Ausführungen im Vortrag, wonach die Trägerschaften der Sozialdienste die Aufwendungen in Zusammenhang mit der Eintragung selbstständig zu tragen haben und diese nicht dem Lastenausgleich zugeführt werden können. Dies ist umso störender, als ein späterer Erlös (Einnahmen aus der Grundpfandverwertung) dem Lastenausgleich gutzuschreiben ist, und nicht bei der Trägerschaft des Sozialdienstes verbleibt.

Art. 45 Abs. 3

Die vorgeschlagene Regelung ist praxisfremd bzw. kaum umsetzbar, wenn die Verjährungsfrist für jede einzelne Leistung eigens zu laufen beginnt. Die Verjährungsfrist sollte wie bisher nach Abschluss der Sozialhilfeunterstützung (letzte Leistung) zu laufen beginnen.

Art. 65

Hier muss klargestellt werden, dass sich Abs. 3 (Überprüfung durch den Kanton) nur auf Abs. 1 (Aufsicht GEF), nicht aber auf Abs. 2 (Aufsicht Gemeinden) bezieht. Es kann nicht sein, dass – obschon die Aufsichtsverantwortung bei der Gemeinde liegt – die GEF zusätzlich die Qualität der Leistungen überprüft. Zudem muss sich die Aufsicht über die Leistungserbringer nicht auf die zu erbringende Qualität zu beschränken, sondern auch auf die Finanzierung. Derzeit besteht bei den Tarifen bzw. verlangten Kostgeldern grosse Intransparenz. Die Tarife der Leistungserbringer sollten der Aufsicht unterstellt oder in einem Kostenrahmen festgelegt werden.

Übergangsfrist

Die vorgeschlagene Übergangsfrist in Bezug auf die Ablösung der Zuschüsse nach Dekret ist aus Praktikabilitätsgründen abzulehnen bzw. auf max. ein bis zwei Jahre zu beschränken:

- Die Zuschüsse nach Dekret (ZuD) werden bisher in vielen Gemeinden nicht von den Sozialdiensten berechnet und ausgerichtet, sondern beispielsweise von den AHV-Zweigstellen. Der Wechsel in der Zuständigkeit einzig für die Zeit der Übergangsphase ist nicht zweckmässig (fehlende Kenntnisse, Zusatzmodule für die Klienteninformationssysteme für wenige Einzelfälle beschaffen, etc.).
- Eine kurze Übergangsfrist ist zudem angezeigt, wenn beachtet wird, dass beim seinerzeitigen Ausschluss der Alleinerziehenden vom ZuD überhaupt keine Übergangsfristen gewährt wurden.
- Es ist nicht einsichtig, weshalb eine spezielle Personengruppe nicht gemäss den ordentlicherweise geltenden Sozialhilfebemessungsrichtlinien unterstützt werden soll.

Wir bitten Sie höflich, die Bemerkungen der kommunalen Verbände bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Lorenz Hess, Präsident VBG

Monika Gerber, Präsidentin BEGG

Daniel Bichsel, Präsident VBF